

einer unrichtigen Entscheidung über den Kindesunterhalt in die Berufung gehen müssen, in keiner Weise von dem nicht seltenen Fall, daß die erste Instanz die Ehegatten mit der von beiden erstrebten Scheidung infolge einer falschen Beurteilung des vollständig festgestellten Sachverhalts abweist und auf Berufung hin die Ehe geschieden wird. Mit Eberhardts Argumentation, daß das Gericht unabhängig von den übereinstimmenden und begründeten Anträgen der Parteien entschieden habe und den Parteien daher die Notwendigkeit, die zweite Instanz anzurufen, nicht zugerechnet werden dürfe, könnte man auch hier die Verteilung der Kosten unter die Ehegatten nach § 19 EheVO für eine „krasse Unbilligkeit“ halten; diese

Argumentation wäre hier ebenso unzutreffend, wie sie es hinsichtlich der auf den Kindesunterhalt beschränkten Berufung ist. Die innere Begründung für die Belastung der Eheleute mit den Prozeßkosten liegt eben darin, daß es ihre Ehe ist, die Schiffbruch erlitten hat, und daß es letzten Endes dieser Umstand ist, der die Prozeßführung auch hinsichtlich der Nebenansprüche und auch in der zweiten Instanz verursacht hat.

Bei dieser Betrachtung aber kann die Anwendung des § 19 EheVO auch in Eberhardts Beispielfällen nicht als Unbilligkeit und als Anlaß zu einer Änderung des gegenwärtigen Rechtszustandes empfunden werden.

Zur Frage der Kostenentscheidung in Ehesachen

Von HEINZ ERLER, Richter am Obersten Gericht

Da sich schon kurze Zeit nach Inkrafttreten der Eheverordnun^g zeigte, daß die Anwendung von Satz 1 oder Satz 2 des § 19 EheVO den Gerichten Schwierigkeiten bereitete, hatte das Oberste Gericht Veranlassung, in einer grundsätzlichen Entscheidung zu § 19 Abs. 1 Stellung zu nehmen (vgl. Urteil vom 22. März 1957 — I 7/57 — in NJ 1957 S. 315). Auch in der Richtlinie Nr. 10 vom 1. Juli 1957 - RP1 3/57 (NJ 1957 S. 445) sind unter Abschn. 9 Ausführungen zu § 19 Abs. 1 gemacht worden. Es kann festgestellt werden, daß es nach dieser Anleitung im wesentlichen gelungen ist, eine einheitliche Rechtsprechung zu sichern. Trotzdem kommen noch Fälle falscher Rechtsanwendung vor. Deshalb muß nochmals zur Anwendung des § 19 Abs. 1 EheVO Stellung genommen werden. Aus den dem Präsidenten des Obersten Gerichts zugehenden Kassationsgesuchen ergibt sich, daß eine Anzahl der von den Gerichten getroffenen Kostenentscheidungen von den Betroffenen nicht verstanden wird und — das muß zugegeben werden — in vielen Fällen auch nicht verstanden werden kann. Der Hauptgrund hierfür ist der, daß zu ihrer Begründung entweder überhaupt nur auf die Gesetzesbestimmung verwiesen wird oder aber die Begründung so kurz und formal (vielfach nur mit dem Gesetzestext) gegeben wird, daß sie nicht überzeugen kann.

Hätten sich die Gerichte in den hier zur Überprüfung vorliegenden Fällen bemüht, ihre Kostenentscheidung eingehend zu begründen, dann würden sie selbst festgestellt haben, daß die von ihnen getroffene Kostenregelung im Widerspruch zu ihrer eigenen Sachentscheidung steht und von den Entscheidungsgründen — insbesondere, soweit sie die eigentliche Scheidung betreffen — nicht getragen wird. Aus diesem Grunde ist auch in dem erwähnten Urteil des Obersten Gerichts ausgeführt worden, daß die Gerichte bei der Kostenentscheidung in Ehesachen — ohne dabei in eine allerdings unzulässige Aufrollung der Schuldfrage zu verfallen — eine mit unseren gesellschaftlichen Auffassungen übereinstimmende Würdigung der gesamten Umstände des Falles vornehmen müssen. Es ist also notwendig, sich bei der Kostenentscheidung in jedem einzelnen Fall darüber klar zu werden, ob nach Lage der gesamten Umstände die Anwendung des Satzes 1 oder des Satzes 2 geboten ist. Hat sich das Gericht diese Klarheit verschafft, dann kann es nicht schwierig sein, die gewonnene Erkenntnis überzeugend zu begründen. Es ist aber zu beobachten, daß an Stelle einer überzeugenden Begründung in vielen Fällen eine „Standardbegründung“ gegeben wird, die sinngemäß dahin lautet, daß das Gericht „unter Würdigung des gesamten Sachverhalts und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen finanziellen Einkommensverhältnisse von der Ausnahmeregelung Gebrauch machte und dem Verklagten die gesamten Gerichtskosten auferlegte, während die außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten waren“. Das Gericht ist der Meinung, damit den Parteien erklärt zu haben, es habe bei der Kostenregelung den gesamten Sachverhalt gewürdigt und die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse berücksichtigt. Dies ist aber in Wirklichkeit gar nicht der Fall.

Zu welchem Ergebnis führt eine Nachprüfung der angeblich vorgenommenen Würdigung des gesamten Sachverhalts und der angeblich, berücksichtigten unterschiedlichen Einkommensverhältnisse?

Das Kreisgericht G., das auch diese „Standardbegründung“ verwendet, hat in einem Urteil, in dem es die Ehe scheidet, aber nur die Gerichtskosten dem Verklagten auferlegte, hinsichtlich der Scheidung ausgeführt, daß die Ehe vornehmlich durch das Verhalten des Verklagten tiefgreifend und ernsthaft zerrüttet sei und jeglichen Sinn und Inhalt für beide Parteien verloren habe. Insbesondere für die Klägerin sei die Ehe nur noch ein Drangsal und Hemmnis, da sie in ständiger Furcht vor dem Verklagten leben müsse. Das Gebaren des Verklagten sei menschenunwürdig und widerspreche in größter Weise den moralischen Anschauungen der Werk tätigen. Aus der weiteren Begründung geht hervor, daß der Verklagte die Klägerin fortgesetzt körperlich mißhandelte — dies oft im Beisein der drei minderjährigen Kinder — und ein ehebrecherisches Verhältnis zu einer anderen Frau unterhielt.

Aus diesen Feststellungen wird ohne Einschränkung der Schluß gezogen werden können, daß es der Verklagte war, der — objektiv betrachtet — nahezu alle Umstände gesetzt hat, die zum Verfall der Ehe geführt haben, so daß ein Merkmal für die Anwendung des Satzes 2 gegeben wäre. Wenn aber von Satz 2 Gebrauch gemacht werden soll, dann muß auch noch ein Weiteres hinzukommen. Es müssen außer der Würdigung der im Urteil getroffenen Feststellungen auch die „sonstigen Verhältnisse“, bei denen in der Regel die Einkommensverhältnisse der Parteien von besonderer Bedeutung sein werden, geprüft und berücksichtigt werden. Bei dem dem Kreisgericht G. zur Beurteilung vorliegenden Sachverhalt lagen die Einkommensverhältnisse der Parteien so, daß der Verklagte als Oberbauarbeiter ein monatliches Bruttoeinkommen von 968 DM hatte, während die Klägerin als Stenotypistin bei Halbtagsbeschäftigung (sie hat noch drei schulpflichtige Kinder zu versorgen) monatlich 156 DM brutto verdiente.

Kann nun die Begründung einer angeblich vorgenommenen Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse überzeugen, wenn hinter der ausgesprochenen Kostenregelung ein Ergebnis steht, nach dem der Verklagte bei seinem recht guten Einkommen insgesamt nur 225 DM Gerichtskosten zahlt, während die Klägerin bei ihrem geringen Verdienst an eigenen Rechtsanwaltsgebühren 635 DM zahlen muß? (In dieser Summe ist eine Vergleichsgebühr in Höhe von 230 DM enthalten, da nach dem Vergleich, dessen Streitwert auf 15 000 DM festgesetzt wurde, die Kosten des Vergleichs denen der Hauptsache folgen.) Die Antwort liegt auf der Hand, daß es nicht den gesellschaftlichen Anschauungen der Werk tätigen entsprechen kann, wenn bei dem festgestellten Sachverhalt und den weit auseinanderklaffenden Einkommensverhältnissen die Klägerin mit so hohen Kosten belastet wird, die in ihrer Höhe auf das hohe Einkommen des Verklagten zurückzuführen sind.